

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 46=66 (1900)

Heft: 6

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wenn Ladysmith auch für das Abschlagen eines Sturmes als genügend ausgerüstet gelten kann, so wird jedoch gegenüber der vorhandenen Überlegenheit der Bewaffnung, sowie der Schussfertigkeit der Buren ein letzter Durchbruchversuch wie auch ein wirksames Eingreifen seiner Besatzung bei einem nochmaligen Entsatzversuch General Bullers äusserst schwierig, und scheint, Nachrichten von burenfreundlicher Seite zufolge, das moralische Element der Besatzung unter der langen Belagerung gelitten zu haben.

Der Entsatzversuch General Bullers muss vor der Hand mit der Niederlage General Warrens am Spionskop als gescheitert gelten und es ist sehr die Frage, ob es der etwa zu seiner Wiederholung einzusetzenden 6. Division Lord Roberts und selbst der 7. gelingen wird, die immer stärker werdenden Befestigungen der Buren zu überwältigen.

Der Sanitätsdienst im Kriege nach einer Reihe von Beispielen applikatorisch dargestellt von Hermann Kusmaul. Oberstlieut. im Generalstab, und Max R. v. Hoen, Hauptmann im Generalstabkorps. Wien 1897, Seidel & Sohn. Preis Fr. 6. —

Taktische Ausbildung der Sanitätsoffiziere. Von v. Oven, Major und Bataillonskommandeur im 3. Garderegiment zu Fuss. Berlin 1898; Verlag von R. Eisenschmidt. Preis Fr. 2. —

Taktik des Truppsanitätsdienstes auf dem Schlachtfelde. Von Löffler, Hauptmann im königlich-sächs. Generalstabe. Berlin 1899, Verlag von Mittler & Sohn. Preis Fr. 2. 70.

Die drei hier genannten Werke sind neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Militärlitteratur. Noch vor wenigen Jahrzehnten hielt man den Militärarzt ferne von taktischem Verständnis; er sollte nur Mediziner bleiben und nicht Soldat werden. In den meisten Armeen hat er auch zur Stunde nur den Rang des Offiziers, nicht den Grad mit zukömmlichen Kompetenzen. Strenge sollte zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten unterschieden werden. Die Dekoration für tapferes Verhalten eines Arztes auf dem Schlachtfeld hängt am Nichtkombattantenband und in den Verlustlisten des preussischen Generalstabswerkes findet man da und dort in der Rubrik Gefallen den Ausdruck „so und so viel Offiziere und ein Arzt“.

So lagen die Verhältnisse aber nicht nur in stehenden Armeen, sondern auch in unserer schweizerischen Milizarmee. Es gab und giebt noch Offiziere bei uns, die den Militärarzt gerne seines Offizierscharakters entkleiden möchten, um ihn zu einem Beamten stempeln zu können, wie er und der Verwaltungsoffizier es einst war. Man

ist in gewissen Kreisen preussischer als jenseits des Mains.

Die Verhältnisse sind aber doch stets stärker gewesen, als die Menschen und so hat die Entwicklung des Wehrwesens mit der so hoch gesteigerten Waffenwirkung es dahin gebracht, dass man den Sanitätsoffizier heute taktisch ausbildet. Er soll nicht Kompagnien, Bataillone und Regimenter führen lernen; aber er soll die dahingehenden Befehle seines Kommandanten verstehen und anschliessend für den Sanitätsdienst die entsprechenden Anträge stellen, eventuell selbständig Anordnungen treffen können. Der Sanitätsdienst auf dem Schlachtfeld in der ersten Hilfslinie ist mehr taktischer, als medizinisch-fachtechnischer Natur. Diese die ärztliche Funktion prävalirt erst vom Hauptverbandplatz an.

Die taktische Ausbildung der Sanitätsoffiziere ist nun zuerst in unserer schweizerischen Armee ein- und durchgeführt worden. Nachdem wir mit veralteten Traditionen gebrochen hatten und dem Militärarzt der Offizierscharakter mit Grad verliehen war (seit 50 Jahren), wurde er der fachtechnische Berater in den Stäben und es wurde demselben auch das Kommando der Sanitätsanstalten übertragen. Zuerst war er dazu gar nicht befähigt, weil er nicht richtig und genügend ausgebildet war. Das hat oft jammervolle Szenen herbeigeführt, aber auch bewirkt, dass die Sanitätsoffiziere nun ihre Ausbildung verlangten und erhielten. Die Anfänge waren bescheiden. Bei Rekognoszierungen des Generalstabes konnten höhere Sanitätsoffiziere sich einige Kenntnisse über Taktik erwerben, später sodann in den sog. „Oberstenkursen“ für die höheren Offiziere der Divisionen. Schon wirksamer war der Unterricht über Taktik in den „Operationswiederholungskursen“. Die richtige und beste taktische Ausbildung aber geben die Centralschulen, in welchen der für den Dienst in der Feldarmee und zum Avancement bestimmte Sanitätsoffizier im Kontakt mit den Kameraden anderer Truppengattungen geschult wird.

Dementsprechend finden die Übungen der Sanitätstruppe in Verbindung mit den andern Truppen, d. h. bei den Herbstmanövern statt. Fast ausnahmslos sind die höheren Truppenführer zur Überzeugung gelangt, dass für unsere Verhältnisse dieses Vorgehen das passendste ist und sie unterstützen die Sanitätsoffiziere in ihren Bestrebungen. Diese aber haben die Genugthuung zu sehen, dass andere Länder nun nachahmen, was wir längst eingeführt haben, wenn auch in etwas anderer Form.

Das zeigen die drei oben erwähnten Werke aus verschiedenen Armeen, auf deren Inhalt wir kurz eingehen. Wir empfehlen sie zum Detailstudium bestens, können aber hier auf eine ver-

gleichende kritische Behandlung des Stoffes nicht eintreten.

Die beiden österreichischen Generalstabsoffiziere behandeln im ersten Abschnitt den Sanitätsdienst im Aufmarschraum der Armee, wobei namentlich die Thätigkeit des Chefarztes der Armee und des Chefarztes beim Armee-Generalkommando erörtert wird; es wäre dies in der Hauptsache etwa unser Territorial- und Etappendienst.

Im zweiten Hefte wird der eigentliche Sanitätsdienst bei der Feldarmee, d. h. bei den Divisionen und bei einer vorgeschobenen Kavalleriebrigade besprochen. Wir wollen hier bemerken, dass in Österreich für eine selbständige Kavalleriebrigade keine organisirte Feldsanitätsanstalt besteht, ganz wie bei uns und daher ad hoc ein Hilfskörper besammelt werden muss. Beim Sanitätsdienst der Division ist namentlich dem Gebirgskrieg volle Aufmerksamkeit geschenkt und es sind die diesbezüglichen Verhältnisse eingehend erörtert. Die applikatorische Methode mit Lösung konkreter Aufgaben bis in alle Details ist vorzüglich durchgeführt und macht das Studium des Buches zu einem so angenehmen, wie lehrreichen.

Die zweite Arbeit von Major v. Oven ist die Frucht der Lehrthätigkeit dieses Offiziers, welcher mit den Sanitätsoffizieren des preussischen Gardekorps einen Kursus abhielt, begleitet von Kriegsspielübung und Übungsritt. v. Oven zeigt in der Einleitung, warum die Militärärzte taktischer Ausbildung bedürfen; er begrenzt Zweck und Umfang dieser Ausbildung. Selbstverständlich ist die Taktik nur eine Hilfswissenschaft für den Militärarzt; er soll sie nur so weit kennen, „dass er die Befehle der Truppenführung richtig auffasst und seine Anordnungen der dadurch geschaffenen Lage anpassen kann. v. Oven empfiehlt und führt durch als Kriegsspielübung:

1) Die Darstellung einer Marschkolonne eines mobilen Armeekorps auf einer Strasse nebst anderweitigen Verbindungen und Übergang zur Ruhe.

2) Einsetzen des Armeekorps zum Gefecht und Übergang zur Ruhe nach stattgehabtem Gefecht.

3) Durchführung eines Gefechtes in 2 Parteien im Infanterie-Divisionsverband.

An diese Kriegsspielübung schliesst sich ein dreitägiger Übungsritt mit Arbeiten bei Angriff und Verteidigung im Divisions-, Korps- und Armeeverbande unter Berücksichtigung der Etappenverhältnisse.

Diese Arbeiten sind sehr belehrend durchgeführt.

In der dritten Arbeit wird vom sächsischen Generalstabshauptmann Löffler die Taktik des Truppensanitätsdienstes auf dem Schlachtfelde besprochen. Er will der Kriegssanitätsordnung die taktische Handlung einprägen, um dem Organismus Leben einzufliessen. Das ge-

schieht nun in der Behandlung eines Begegnungsgefechtes und einer geplanten Schlacht. Es werden bei letzterer die Vorbereitungen bis zum Beginn des Kampfes, die Anordnungen während desselben und nach der Entscheidung besprochen und zwar sehr detailliert und mit präciser Befehlgebung. Auch hier müssen wir es uns versagen, in die Details einzugehen. Wir möchten jedoch den Schlussworten einige Aufmerksamkeit schenken, da sie ein wichtiges Prinzip berühren.

In einem Heereskörper kann es nur einen Willen und Befehl geben, nur einen Kommandanten. Dieser aber hat dann auch seine Befehle auf die Hilfszweige des Dienstes auszudehnen und infolge dessen deren Dienst zu kennen. Die Vertreter dieser Hilfszweige aber, die sich in den Stäben befinden, haben zweckdienliche Anträge zu stellen, nachdem sie über die Lage orientiert sind. Beim Sanitätsdienst wird es nun allerdings öfter vorkommen, dass der Sanitätsoffizier des Stabes von seinem Kommandanten mit der Ausführung der beantragten Anordnungen beauftragt wird; er tritt dann aus der Stelle eines Beraters heraus. Ebenso kann er gezwungen sein, eventuell selbständig vorzugehen unter sofortiger Meldung an das Kommando. Das ist dann der Fall, wenn dieses in der Front völlig absorbiert wird und froh ist, wenn ihm gut geschulte Offiziere die Arbeit hinter der Linie abnehmen.

Löffler äussert sich über diesen Punkt folgendermassen:

„Wenn im Vorstehenden, dem Zwecke der Arbeit entsprechend, der Einfluss der Truppenführer auf den Sanitätsdienst mehr in den Hintergrund geschoben ist, als dies in Wirklichkeit der Fall sein wird und als dies im Grunde der K. S.-O. entspricht, so liegt bewusste Absicht vor. In letzter Linie trägt doch der leitende Sanitätsoffizier die Verantwortung für die Wirkung der Sanitätsanstalten; es wird ja auch durch die K. S.-O. eintretendenfalls ausdrücklich zu selbständigem Eingreifen verpflichtet. Vielleicht haben die vorstehenden Zeilen den Beweis gebracht, dass dazu ein richtiges taktisches Urtheil und ein Erfassen des innern Wesens der Sanitätsorganisation von hoher Bedeutung ist. Die Bildung dieses Urtheils der praktischen Kriegserfahrung zu überlassen, bringt, wie auf jedem andern militärischen Gebiete, die Gefahr unnötiger Opfer mit sich, mit denen der anfängliche Mangel bezahlt werden muss. Daher bleibt es ernste Pflicht jedes Sanitätsoffiziers, schon im Frieden über die Grundbedingungen unterrichtet zu sein, unter denen die Sanitätseinrichtungen auf dem Schlachtfelde erst zu voller Wirkung gelangen. Aber in gleichem Umfange besteht diese Pflicht auch für den Truppenkommandeur, der dieselbe Verantwortung trägt.“

Auf dieser Basis und Anschauung hat die taktische Ausbildung der Sanitätsoffiziere auch bei uns begonnen und ist weiter geführt worden. Trotz der zuweilen unverständigen und oft geradezu unwürdigen Angriffe wird sie im Interesse der Armee auch in Zukunft nicht vernachlässigt werden. Das Vorgehen in den stehenden Armeen beweist, dass wir auf richtiger Bahn sind.

Wir empfehlen das Studium der drei erwähnten Arbeiten nochmals bestens, in erster Linie den Sanitätsoffizieren, dann aber auch allen andern Offizieren, welche mit dem Sanitätsdienst in dienstlicher Verbindung sind. H. B.

Eidgenossenschaft.

— **Einführung der elektrischen Beleuchtung und Kraftübertragung in den eidgenössischen Militäranstalten in Thun.** In der Hauptsache werden gegenwärtig die eidgenössischen Etablissements in Thun — alte Pferderegianstalt, Kaserne mit Stallungen, Munitionsfabrik, Konstruktionswerkstätte, Munitionskontrolle, Artillerieversuchsstation, Kriegsdepot, Munitionsdepot, sowie Post- und Telegraphengebäude — mit Gas beleuchtet. Daneben werden in der Kaserne Kerzen und in den Stallungen, sowie in der neuen Pferderegianstalt Petroleumlicht verwendet. In der letztern kam diese durchaus ungenügende und feuergefährliche Beleuchtungsart zur Verwendung, weil bereits bei Erstellung derselben im Jahre 1890/91 auf baldige Einführung der elektrischen Beleuchtung in sämtlichen eidgenössischen Etablissements in Thun gerechnet wurde, so dass man die grossen Kosten einer bloss interimistischen Einrichtung für Gasbeleuchtung glaubte ersparen zu können. Auf Grund einlässlicher Untersuchungen der Verhältnisse und nach Prüfung der von verschiedenen als leistungsfähig bekannten Firmen eingegangenen Vorprojekte und definitiven Übernahmeofferten kommen die vom Bundesrat mit Begutachtung der ganzen Angelegenheit betrauten Experten zu dem Schlusse, ein Projekt in Vorschlag zu bringen, das eine Kombination der Beleuchtungsanlage mit elektrischer Kraftübertragung in Aussicht nimmt. Die Betriebskraft wird durch die eidgenössische Wasserwerkanlage geliefert, deren Leistung durch Rekonstruktion der Turbinen unter gleichzeitiger Gefällserhöhung und durch Beseitigung der Drahtseiltransmissionen um circa 25 % gesteigert werden kann. Während der Wintermonate hat ausserdem während einiger Stunden des Tages eine Halblokobile in Thätigkeit zu treten. Zwei Dynamomaschinen und eine Accumulatorenbatterie sind bestimmt für Erzeugung resp. Lieferung der erforderlichen elektrischen Energie; sechs weitere Sekundärmotoren für den Betrieb der einzelnen Werkstätten. Die Leitung des Betriebes der Centrale mit Turbinenanlage gedenkt der Bundesrat einem unter der Direktion der eidgenössischen Bauten stehenden Elektrotechniker zu übertragen, dem das erforderliche Wärterpersonal zur Verfügung gestellt wird.

— **Militärische Radfahrer.** Anlässlich der kürzlich in einem militärischen Fachblatte veröffentlichten und auch in die Tagesblätter übergegangenen Vorschläge betreffend einige Abänderungen im Instruktionsplan der Militärradfahrer kommt der Bundesstadtkorrespondent der „Revue“ auf die Verwendung dieser Truppenabteilung bei den grossen Manövern zu sprechen und macht auf einige Übertreibungen aufmerksam, welche in dieser Richtung in den höhern Stäben häufig vorkommen.

Der einem Stabe zugeteilte Radfahrer soll nicht nur seinem Chef während des ganzen Tages in allen Verhältnissen und in jedem Gelände folgen, sondern auch abends, wenn die übrigen Truppen in ihre Kantonnements abrücken, die Befehle und Rapporte nach rechts und links auf manchmal recht beträchtliche Entfernungen überbringen, und dieser Dienst erstreckt sich oft bis zu den ersten Tagesstunden. Einer dieser Radfahrer im letzten Truppenzusammenzug erklärte dem Korrespondenten der „Revue“, dass er eines Tages von fünf Uhr morgens bis drei Uhr morgens des folgenden Tages auf den Füssen bzw. auf dem Rade gewesen sei. Daher sei das Radfahrerkorps auch am Ende der Manöver besonders mitgenommen und ermüdet gewesen; es hätte unter solchen Umständen seinen Dienst kaum mehr längere Zeit machen können. Das System der Verwendung sollte daher abgeändert werden. Den höhern Offizieren sollte untersagt sein, die Radfahrerkolonnen mit sich über das Gelände zu schleppen, da die Guiden für die Befehlsübermittlung während des Manövers vollauf genügen. — Diese Bemerkungen scheinen uns nicht unangebracht. Die Guiden für die Befehlsübermittlung im Gefecht, die Radfahrer für die Überbringung der Befehle und Rapporte hinter der Linie und auf den Strassen — diese Verwendung entspricht der natürlichen Bestimmung beider Truppengattungen.

— **Besoldungsnachgenüsse und Pensionen an Hinterlassene von Instruktoren.** (Beschluss des Bundesrates, vom 14. Dezember 1899.) Anlässlich der Bewilligung einer Pension für die Hinterlassenen eines Instruktions-Offiziers hat der Bundesrat unterm 14. ds. die Frage geprüft, ob nicht Pension und Besoldungsnachgenuss bei Instruktoren sich ausschliessen, und hierauf beschlossen:

1. Die Ansprüche der Hinterlassenen von Instruktoren auf Besoldungsnachgenuss sowohl, wie auf Entschädigungen gemäss Pensionsgesetz werden als zulässig erklärt.

2. Der Bundesrat behält sich vor, bei Ausmessung eines Besoldungsnachgenusses einen allfällig gleichzeitig bestehenden Pensionsanspruch in Berechnung zu ziehen.

3. Zu diesem Zwecke sind dem Bundesrate, soweit Instruktoren und andere Bundesbeamte, die infolge des Militärdienstes das Leben einbüssen, in Frage kommen, in jedem Falle die Anträge betreffend Besoldungsnachgenuss und betreffend Pensionierung stets gleichzeitig vorzulegen.

— **Eidgenössisches Schützenfest 1901 in Luzern.** Unter der schweizerischen Künstlerschaft im In- und Anlande wird Konkurrenz eröffnet für Entwürfe zu den silbernen Medaillen, sowie zu der Schalenverzierung der Herrenuhren. Für die Prämierung der besten Entwürfe sind 400 Fr. ausgesetzt. Dieselben verbleiben Eigentum des Organisationskomites. Die Prämierung erfolgt durch eine zu diesem Zweck speziell ernannte Jury, bestehend aus den HH. Roman Abt, Präsident der Kunstgesellschaft; Seraphin Weingartner, Direktor der Kunstgewerbeschule; Felix Schumacher-La-Salle. Die Entwürfe sind mit Motto versehen, den Namen in verschlossenem Couvert, dem Gabenkomite bis längstens 28. Februar nächsthin einzusenden.

— **Die Jahresversammlung der schweizerischen Kavallerieoffiziere** fand am 3. und 4. Februar in Winterthur statt. Nach dem Festabend erfolgte im grossen Gemeindsaale eine Vereinigung von etwa hundert Offizieren aller Grade. Der Waffenchef der Kavallerie hielt einen Vortrag über das Gefecht von Vionville im deutsch-französischen Kriege. Der Oberinstruktor erging sich in allgemeinen militärischen Betrachtungen und Nutzenwendungen. Die Versammlung tagte unter dem Präsidium des Hauptmanns Streuli bis halb zwei